



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 640/2026-5-VO-G

Himmelberg, 14. September 2026

Bearbeiter: AL Horand Gailer, Bakk. MA
Durchwahl: 13

**Betreff: Firma Asphalt Kulterer GmbH, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz
Straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von Straßen-
sanierungsarbeiten auf diversen Gemeindestraßen im Gemeindegebiet
von Himmelberg**

VERORDNUNG

der Gemeinde Himmelberg vom 14. September 2026, Zahl: 640/2026-5-G, mit welcher zum Zwecke der Durchführung von Asphaltierungsmaßnahmen durch die Firma Asphalt Kulterer GmbH, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz, für diverse öffentliche Verkehrsflächen im Gemeindegebiet von Himmelberg vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für den Zeitraum vom **15. September 2026 bis 30. September 2026 bzw. bis zur Beendigung der Arbeiten innerhalb der vorangeführten Frist** verfügt werden:

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1

Zum Zwecke der Durchführung von Straßensanierungsarbeiten (Asphaltierungen) durch die Firma Asphalt Kulterer GmbH, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz, werden für diverse öffentliche Gemeinde- bzw. Verbindungsstraßen für den Zeitraum vom **15. September 2026 bis 30. September 2026 bzw. bis zur Beendigung der Arbeiten innerhalb der vorangeführten Frist** nachstehend angeführte straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen:

- a) **30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung** (§ 52/10a der StVO 1960)
- b) **30 km/h-Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung** (§ 52/10b der StVO 1960)
- c) **Gefahrenzeichen „Baustelle“** (§ 50/9 der StVO 1960)
- d) **Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“** (§ 50/16 der StVO 1960) **mit Zusatztafel „Rollsplitt“**

§ 2

Die Firma Asphalt Kulterer GmbH, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz, hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 leg. cit. in Verbindung mit § 32 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß den Bestimmungen der StVO im Sinne der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straßen und Verkehr wie folgt kundzumachen.

§ 50/9 „Baustelle“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der jeweiligen Baustelle

§ 52/10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ - 30 km/h

- Jeweils am Beginn der jeweiligen Baustelle

§ 52/10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ - 30 km/h

- Jeweils am Ende der jeweiligen Baustelle

§ 50/16 „Andere Gefahren“ mit Zusatztafel gemäß § 54 „Rollsplitt“

- Jeweils am Beginn bzw. Ende der jeweiligen Baustelle

§ 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Himmelberg anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl

	Unterzeichner	Gemeinde Himmelberg
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-14T10:05:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	328429995
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.himmelberg.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 14. September 2026

Abgenommen am: